

## Altersteilzeit für Beamte in Bayern

(Art. 80d BayBG,)

### 1. Persönliche Voraussetzungen und Vor-Entscheidungen

1. Sie ist bei **Vollzeit-**, aber auch bei **Teilzeitbeschäftigung** vor Beginn der ATZ möglich (Vgl. P. 2).
2. **Antragsmöglichkeit für die Altersteilzeit:**  
Als Altersgrenze gilt für verbeamtete Lehrer an öffentlichen Schulen, die das 60 Lebensjahr vollendet haben oder es in der folgenden ersten Schuljahreshälfte vollenden. Für alle übrigen ist der Beginn im darauf folgenden Schuljahr.  
Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) mit mindestens 50 gilt das 58. Lebensjahr.  
Nach aktuellem Rechtsstand bedeutet dies:  
**Teilzeitmodell:**  
ab 01.08.2007: ATZ für Lehrer, die spätestens am 01.02.47 geboren sind,  
*für Schwerbehinderte ... die spätestens am 01.02.49 geb. sind, usw. in den folg. Jahren*  
**Blockmodell** (2 \*2 Jahre vor Erreichung der gesetzl. Altersgrenze für Lehrer):  
ab 01.08.2008: ATZ für Lehrer, die spätestens am 01.08.48 geboren sind,  
*für Schwerbehinderte ... die spätestens am 01.08.50 geboren sind*  
ab 01.08.2009: ATZ für Lehrer, die spätestens am 01.08.49 geboren sind,  
*für Schwerbehinderte ... die spätestens am 01.08.51 geboren sind,*
3. Die Altersteilzeit muss vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden. ←
4. **Dringende dienstliche Belange** dürfen nicht entgegenstehen. Bei Ablehnung eines Antrages auf ATZ hat der Personalrat mitzubestimmen.
5. Der **Bewilligungszeitraum** beträgt beim Blockmodell 2 oder 4 Jahre. Beim Teilzeitmodell gibt es keine Beschränkungen.

### 3. Arbeitszeiten

#### 1. Das Teilzeitmodell

Hier wird für den gesamten Bewilligungszeitraum durchgehend Teilzeitarbeit geleistet mit der Hälfte  
- der regelmäßigen Arbeitszeit *bei Vollzeitbeschäftigung*,  
- der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit *bei Teilzeitbeschäftigung*

#### 2. Das Blockmodell

- Sie wird mit einer Gesamtlaufzeit von 2 oder 4 Jahren genehmigt.  
- Bei TZ-Beschäftigung wird die im Umfang der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit in den 1 oder 2 Jahren Ansparphase festgelegt.  
- Bei der Berechnung der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit werden Rundungsdifferenzen im Lauf des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ausgeglichen.

### 4. Besoldungsrechtliche Ausgestaltung

Der Beamte erhält während der ATZ folgende Bezüge:

1. **Bei Vollzeit:**
  1. die **auf die Hälfte der Arbeitszeit** verringerten Bezüge
  2. + **steuerfreier Zuschlag**, der die Bezüge bis zur Höhe von 83 % des Nettoverdienstes bei Vollzeit anhebt.
2. **Bei Teilzeitbeschäftigung** während der fünf Jahre vor Antragstellung:
  1. die **auf die Hälfte verringerten Bezüge** der Arbeitszeit, die durchschnittlich in den letzten fünf Jahren vor Beginn der ATZ geleistet worden ist,
  2. + **steuerfreier Zuschlag**, der die Bezüge bis zur Höhe von 83 % der sog. fiktiven Nettodienst-

bezüge aufstockt, die bei einer entsprechenden Teilzeitbeschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden.

### 3. Berücksichtigung des sog. Progressionsvorbehaltes (PV)

Die Einkommensteuer (EKSt) wird beim Lohnsteuerabzug nur aus den Halbtagsbezügen berechnet. Es besteht jedoch der PV. Da bekanntlich der EKSt-Satz mit zunehmendem Einkommen in den sog. Progressionsstufen steigt, wird bei deren Ermittlung bei einem Beamten, der ATZ erhält, dem Halbtageeinkommen der an sich steuerfreie Zuschlag zur Aufstockung bis 83 % der Nettobezüge zugerechnet. Nach einer Berechnung des BBB bedeuten dies für einen verheirateten Beamten in der Endstufe ohne Kinder, Steuerklassen III/0, Ehepartner nicht berufstätig, in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 ca. €1.400,--, in A 12 ~ €1.500,--, in A 13 und A 14 ca. €1.550,-- und in A 15 etwa €1.600,-- pro Jahr. Dies können nur Näherungswerte sein, weil sich die steuerliche Situation individuell höchst unterschiedlich darstellt.

4. **Vermögenswirksame Leistungen** werden stets zur Hälfte, also in Höhe von 3,32 € gewährt.

### 5. Beispiele:

Beispiel a: LehrerIn, A 12, Endstufe, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, Steuerklasse III/0, Vollzeitbeschäftigung

(fiktive) Bruttodienstbezüge	Abzüge nach individueller Steuerklasse	(fiktive) Nettodienstbezüge	arbeitszeitanteilige Bruttodienstbezüge (für halbe Arbeitszeit in ATZ)	Abzüge bei ATZ	arbeitszeitanteilige Nettobezüge + ATZ-Zuschlag (vgl. P. 4) = <b>Gesamt</b>
3.736,36	465,66 Lohnsteuer 25,61 Soli.-zu. (5,5%) 37,25 Kirchensteuerhebesatz (8 %)	3.207,84	1.868,18	21,00 Lohnst. 0,- Soli.-zusch 1,68 Kirchensteuer	1.845,50+ 817,01  <b>= €2.662,51</b> [= 83 % der (fiktiven) Nettodienstbezüge]

Beispiel b: LehrerIn, A 12, Endstufe, verheiratet, Ehegatte im öffentlichen Dienst, Steuerklasse IV/0

Bezüge brutto	Abzüge	Bezüge netto	Alters-TZ brutto	Abzüge bei ATZ	ATZ netto + Zuschlag (6.2) <b>Gesamt</b>
3.682,13	783,75 Lohnsteuer 43,10 Soli.-zu. (5,5%) 62,70 Kirchensteuer 8%	2.792,58	1.841,07	215,33 Lohnst. 11,84 Soli.-zusch 17,22 Ki.-steuer	1.596,68 + 721,16  <b>€2.317,84</b> (= 83 % der Nettobezüge)

Diese mtl. Nettobezüge verringern sich nach dem o.g. Progressionsvorbehalt noch um einen höheren Betrag als im Beispiel a. Dieser hängt auch noch vom Monatsverdienst des Ehegatten ab.

**Vorsicht!** Freibeträge der Lohnsteuerkarte werden bei den fiktiven Nettodienstbezügen (Spalte 3) nicht berücksichtigt, wohl aber bei den arbeitszeitanteiligen Nettobezügen (Sp. 6). **Empfehlung:** Keine Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, sondern erst bei der EKSt-Erklärung angeben!

Nach dem o.g. Progressionsvorbehalt verringern sich die mtl. Nettobezüge (Sp. 6) noch um ca. €120,--.

### 5. Versorgung:

Zeiten der ATZ sind zu 9/10 der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltstfähig.

**Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.**

Hans Schöffner